



Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Rund 1,2 Millionen Menschen in Deutschland stehen unter rechtlicher Betreuung. Sie können ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln. Ein Viertel von ihnen wird von professionellen Betreuern versorgt. Die Betreuer entscheiden über alles. Zum Beispiel: ärztliche Versorgung, Wohnort, Aufenthalt, Geldfragen, Telefonanschluss, Post. Wer seinen Willen für den Betreuungsfall rechtlich absichern möchte, kann mit einer Vollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung Vorsorge treffen.

Betreuung

Kann ein Volljähriger aufgrund Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung seine Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen, bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer.

Aber: Kein Familienangehöriger ist automatisch Betreuer für einen anderen.

Möchte ich nicht, dass bei Krankheit ein Betreuer für mich bestellt wird, sollte ich eine Vertrauensperson entsprechend bevollmächtigen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht erlaubt dem Bevollmächtigten, den Vollmachtgeber in vermögensrechtlichen Bereich und in persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Beispiel: Die Ehefrau bevollmächtigt ihren Ehemann, für sie in medizinischen Fragen zu entscheiden (Personensorge), Geld anzulegen und sonstige Geschäfte wahrzunehmen, z. B. einkaufen, Verträge kündigen und Verträge abschließen (Vermögenssorge).

Die Vollmacht ist meist als umfassende Generalvollmacht ausgestaltet.

Sie bleibt auch dann gültig, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird. Hierdurch wird verhindert, dass das Betreuungsgericht eine Betreuung anordnet.

Eine Vollmacht ist immer Ausdruck besonderen Vertrauens. Sie sollte stets nur Menschen erteilt werden, denen man hundertprozentig vertraut.

Der Vollmachtgeber kann seine Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen, z. B. wenn der Vollmachtgeber das Vertrauen in den Bevollmächtigten verloren hat. Aber: Falls der Bevollmächtigte bereits Kopien erhal-

ten hat, könnte er damit weiter handeln. Der Vollmachtgeber muss sich dann die Kopien zurückgeben lassen. Der Vollmachtgeber sollte deshalb alle Kopien selbst verwahren. Der Bevollmächtigte kann sie sich dann aus den Unterlagen des Vollmachtgebers holen, wenn der Betreuungsfall eintritt.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist dann zu empfehlen, wenn eine bestimmte Person meine Angelegenheiten wahrnehmen soll, ich aber eine Kontrolle durch das Betreuungsgericht wünsche.

Falls ich geschäftsunfähig werde, wird das Betreuungsgericht diese Person zu meinem Betreuer bestellen.

Die Missbrauchsgefahr ist bei einer Betreuungsverfügung wesentlich geringer als bei einer Vorsorgevollmacht. Der Bevollmächtigte wird in der Regel nicht kontrolliert.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann ich meine ganz persönlichen Vorstellungen und Wünsche für den Fall festhalten, dass ich sehr schwer erkrankte. In der Regel enthält sie die Weisung, bei hoffnungslosen Krankheitsverläufen lediglich die Schmerzen zu lindern bzw. die ärztliche Behandlung, insbesondere eine künstliche Ernährung oder lebensverlängernde Maßnahmen abubrechen.

Eine Entscheidung über einen Behandlungsabbruch durch einen Bevollmächtigten oder Betreuer ist dem Betreuungsgericht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. So muss auch ein Bevollmächtigter nicht die alleinige Verantwortung für eine solch schwerwiegende Entscheidung tragen.